

An die
Wolnzacher Gewerbeförderungs GmbH
Herrn Alfred Hammerschmid
Ziegelstr. 2
85283 Wolnzach



5 % Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis 31.10.2024

Wir nehmen teil an der Wolnzacher Messe vom 29. - 30. März 2025

Anmeldeschluß: 31.01.2025

Firma		Ansprechpartner (Vorname & Name)	
Straße		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Email	Webseite

Wir benötigen in den Messehallen **zu EUR 38,50 / m²**

<input type="checkbox"/> Reihenstand, Tiefe 3m oder 4m Front ____m x Tiefe ____m	Gesamt: ____m ²	<input type="checkbox"/> Eckstand, Tiefe 3m oder 4m Front ____m x Tiefe ____m	Gesamt: ____m ²
---	----------------------------	--	----------------------------

Sondermaß auf Anfrage Front ____m x Tiefe ____m Gesamt ____m² Eckstand Reihenstand

Wir benötigen im Freigelände Front ____m x Tiefe ____m Gesamt ____m² **zu EUR 9,00 pro m²**

Das Freigelände ist nicht überdacht

<input type="checkbox"/> Strombedarf 230V, zzgl. EUR 40,00 - Pauschale	<input type="checkbox"/> Starkstrom-Bedarf 400V, zzgl. EUR 90,00 Pauschale
---	---

Die Preise sind zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bitte teilen Sie uns bei der Anmeldung mit, wie hoch Ihr geschätzter Strombedarf sein wird und ob Sie einen Starkstromanschluss benötigen.

Strombedarf (Anschlussleistung bitte in KW angeben):

Die Platzverteilung obliegt der Wolnzacher Gewerbeförderungs GmbH.

Der Kostenbeitrag pro Unternehmen beträgt EUR 150,00

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen: Werbung, Sicherheitsdienst, Müll usw.

Für Mitglieder des Gewerbeverbandes Wolnzach entfällt die Kostenpauschale!

Ich bin Mitglied Ich bin kein Mitglied

Die Annahme der Bestellung erfolgt durch gesondertes Bestätigungsschreiben. Die Platzreservierung ist, nach erfolgter Bezahlung der Gesamtrechnung, verbindlich. Bereits geleistete Zahlungen können bei Rücktritt nicht zurückbezahlt werden.

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO1

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddaten-Schutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsfrist ist zum Ende eines Kalendermonats. Der obige Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO1 sowie die Datenschutzbestimmungen werden hiermit bestätigt.

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wolnzacher Messe 2025

1. Bestellung, Annahme

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch gesondertes Bestätigungsschreiben.

2. Wirtschaftlicher Träger und Organisation

Wolnzacher Gewerbeförderungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Hammerschmid

3. Öffnungszeiten

Samstag, 29. März 2025 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 30. März 2025: 10.00 bis 18.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor.

4. Ausstellungspflicht

Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden, während der Öffnungszeiten sind sie besetzt zu halten. Widrigenfalls gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete als vereinbart.

5. Standaufbau

Standzuweisung erfolgt durch den Gewerbeverband Wolnzach. Aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Für den Aufbau müssen die dafür vorgesehenen Zeiten eingehalten werden. Lt. polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke Feuer hemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden. Bitte auch Feuerlöscher mitbringen.

6. Ausschank, Speisen & Kostproben

Es dürfen keine Speisen und Getränke am Stand ausgegeben werden. Jegliche Abgabe von Kostproben bedürfen einer Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

7. Standabbau

Der Abbau muss in den dafür vorgesehenen Zeiten erfolgen. Nach Beendigung der vorgesehenen Abbauezeit werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Beschädigung oder Verlust bei einem von der Ausstellungsleitung bestimmten Spediteur eingelagert. Veränderungen und Beschädigungen an den Hallen-Einrichtungen, die vom Aussteller verursacht sind, werden diesem in Rechnung gestellt.

8. Standplatz

Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne Trenn- oder Rückwände vermietet. Größen und Preise sind im 1. Anschreiben ersichtlich. Eine Untervermietung ist nur nach Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

9. Zahlungsbedingungen

Nach Abbuchung des Gesamt-Rechnungs-Betrages, ist kein Rücktritt mehr möglich. Die Zahlungen können nicht rückgängig gemacht werden. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Aussteller aus dem Vertrag zu entlassen und den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung ist dem Aussteller mitzuteilen. Die für den Fall des Rücktritts getroffenen Vereinbarungen gelten entsprechend.

10. Rücktritt

Nach Abbuchung des Gesamt-Rechnungs-Betrages, ist kein Rücktritt mehr möglich. Die Zahlungen können nicht rückgängig gemacht werden. Bei Rücktritt nach Vertragsabschluss und vor Abbuchung des Rechnungsbetrages berechnet die Ausstellungsleitung 25% der Gesamtrechnung als Unkostenentschädigung.

11. Änderungen – höhere Gewalt

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, wenn

unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von ihr zu vertreten sind, eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, - diese abzusagen oder zu verkürzen bzw. - die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Die Absage vor Eröffnung berechtigt die Ausstellungsleitung 25% der jeweiligen Gesamtrechnung als Unkostenbeitrag zu fordern.

Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt werden, sind Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

Wird die Ausstellung nach Eröffnung abgesagt (verkürzt), bleibt der Aussteller zur Entrichtung der gesamten Standmiete einschließlich der von ihm veranlassten Kosten verpflichtet. Wird die Ausstellung zeitlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden, es sei denn, er kann einen Nachweis führen, dass er durch eine Terminüberschneidung an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Fall kann er Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen und bleibt zur Entrichtung von 25% der vereinbarten Standmiete verpflichtet.

12. Werbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung.

13. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung und Stromversorgung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Sonderwünsche, wie z.B. Starkstromanschluss gehen auf Rechnung des Ausstellers und sind bei Anmeldung bekannt zu geben.

14. Bewachung

Die Stände werden nicht bewacht. Aber die Halle wird außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen.

15. Reinigung

Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Halle. Die Standplätze sind vom jeweiligen Aussteller sauber zu halten.

16. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung, gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungseinrichtung und Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, dies in eigener Initiative zu versichern.

17. Heizung.

Bei Ausfall oder Schäden der Heizung kann der Aussteller weder Schadensersatz noch Vergütung fordern.

18. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die Ausstellungsleitung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen.

19. Öffentlich-Rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Pfaffenhofen an der Ilm

Aufbau ab 22.03.2025

Abbau bis 02.04.2025

Umweltfreundliche Wolnzacher Messe 2025

* Möglichst keine "Giveaways" mit Plastikverpackung bzw. aus Plastik.

* Mitgebrachte Beleuchtungen möglichst mit Energiesparlampen ausrüsten.